



2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

**Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

<b>Abgabekontonummer</b> Finanzamtsnummer - Steuernummer		10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card <sup>1)</sup>		Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn <b>keine</b> SV-Nummer vorhanden, <b>jedenfalls</b> auszufüllen)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)					
<input type="text"/>					
VORNAME (BLOCKSCHRIFT)			TITEL (BLOCKSCHRIFT)		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		

## Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Kleinbetriebe für 2016

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Diese Beilage **kann an Stelle** der Beilage E 1a verwendet werden, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

- Der Gewinn des Betriebes wird durch (vollständige) **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** oder **Pauschalierung** (ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung und Pauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/-innen) ermittelt.
  - Die Summe der **Betriebseinnahmen ohne Anlagenerträge bzw. Entnahmewerte von Anlagevermögen** (Summe der Kennzahlen **9040, 9050** und **9090**) hat im betreffenden Kalenderjahr den Betrag von **30.000 Euro** (bei USt-Nettosystem <sup>2)</sup>) bzw. den Betrag von **36.000 Euro** (bei USt-Bruttosystem <sup>3)</sup>) nicht überstiegen.
  - Der Betrieb wurde nicht verkauft oder aufgegeben, es ist keine Umgründung erfolgt und es ist kein Übergangsgewinn/-verlust zu berücksichtigen.
  - Es wird **kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** geltend gemacht und es hat keine Nachversteuerung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages zu erfolgen.
  - Allfällige inländische betriebliche Kapitalerträge werden mit dem KEST-Abzug **endbesteuert** belassen und daher in der Kennzahl **9090** nicht erfasst.
  - Es sind keine ausländischen betrieblichen Kapitalerträge vorhanden.
  - Es sind keine Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke vorhanden, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist.
- Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verwenden Sie bitte die Beilage E 1a oder E 1c (betreffend land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung).

**Bitte pro Betrieb eine Beilage ausfüllen.**

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,** falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit**
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb** **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

1. Derzeitige Anschrift	
Postleitzahl	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)	
2. Angaben zum Betrieb	
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <span style="float: right;">1</span>	<input type="checkbox"/> USt-Nettosystem <span style="float: right;">2</span>
<input type="checkbox"/> Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 <span style="float: right;">3</span>	<input type="checkbox"/> Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <span style="float: right;">4</span>
<input type="checkbox"/> Gastgewerbepauschalierung <span style="float: right;">5</span>	<input type="checkbox"/> Drogistenpauschalierung <span style="float: right;">6</span>
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen-Pauschalierung <span style="float: right;">7</span>	<input type="checkbox"/> Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung <span style="float: right;">8</span>
<input type="checkbox"/> Sportler/-innen-Pauschalierung <span style="float: right;">9</span>	<input type="checkbox"/> Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende <span style="float: right;">10</span>
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2-K <b>Bitte unbedingt ausfüllen!</b> <span style="float: right;">11</span>	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb <span style="float: right;">11</span>

<sup>1)</sup> Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

<sup>2)</sup> Beim USt-Nettosystem wird die Umsatzsteuer weder bei den Betriebseinnahmen noch bei den Betriebsausgaben erfasst, weil sie wirtschaftlich einen durchlaufenden Posten darstellt; siehe auch Punkt 2 der Erläuterungen.

<sup>3)</sup> Beim USt-Bruttosystem werden die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben inklusive Umsatzsteuer erfasst. Steuerpflichtige, die unecht umsatzsteuerbefreit sind (zB Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994) müssen den Gewinn stets nach dem USt-Bruttosystem ermitteln; siehe auch Punkt 1 der Erläuterungen.





<b>3. Gewinnermittlung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) für Kleinunternehmer</b>	
<b>Beachten Sie bitte:</b> Grundsätzlich sind Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergeben sollte, ist ein negatives Vorzeichen („-“) anzugeben.	
<b>Betriebseinnahmen</b>	Beträge in Euro und Cent
Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß §109a erfasst sind - Kennzahl <b>9050</b> - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen)	<b>9040</b>
Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind	<input type="checkbox"/> <b>12</b> <b>9050</b>
Anlagenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen	<input type="checkbox"/> <b>13</b> <b>9060</b>
Übrige Betriebseinnahmen	<input type="checkbox"/> <b>14</b> <b>9090</b>
<b>Summe der Betriebseinnahmen</b> (muss nicht ausgefüllt werden)	
<b>Betriebsausgaben</b>	
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe	<b>9100</b>
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen	<input type="checkbox"/> <b>15</b> <b>9110</b>
Ausgaben für eigenes Personal	<input type="checkbox"/> <b>16</b> <b>9120</b>
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 Hinsichtlich eines Gebäudes wurde eine AfA berücksichtigt, der eine geringere Restnutzungsdauer zu Grunde liegt, als sich aus der Anwendung des gesetzlichen AfA-Satzes ergibt. <input type="checkbox"/> Der Nachweis der kürzeren Restnutzungsdauer wird erbracht (§ 124b Z 283).	<input type="checkbox"/> <b>17</b> <b>9130</b>
Reise- und Fahrtspesen inkl. Km-Geld und Diäten	<input type="checkbox"/> <b>18</b> <b>9160</b>
Ausgaben für Miete, Pacht, Leasing	<input type="checkbox"/> <b>19</b> <b>9180</b>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<input type="checkbox"/> <b>20</b> <b>9220</b>
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen und Beiträge zur Selbständigenvorsorge	<input type="checkbox"/> <b>21</b> <b>9225</b>
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	<input type="checkbox"/> <b>22</b> <b>9243</b>
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	<input type="checkbox"/> <b>22</b> <b>9244</b>
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	<input type="checkbox"/> <b>22</b> <b>9245</b>
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	<input type="checkbox"/> <b>22</b> <b>9246</b>
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	<input type="checkbox"/> <b>23</b> <b>9261</b>
Übrige, in den obigen Kennzahlen nicht erfasste, Betriebsausgaben (ohne pauschalisierte Betriebsausgaben)	<input type="checkbox"/> <b>24</b> <b>9230</b>
Pauschalisierte Betriebsausgaben	<input type="checkbox"/> <b>25</b> <b>9259</b>
<b>Summe der Betriebsausgaben</b> (muss nicht ausgefüllt werden)	
<b>Gewinnfreibetrag</b>	
Grundfreibetrag: Dieser wird <b>automatisch berücksichtigt</b> , sofern darauf nicht verzichtet wird.	
<input type="checkbox"/> Auf den Grundfreibetrag wird verzichtet	<input type="checkbox"/> <b>26</b>
<b>Gewinn/Verlust</b> ohne Berücksichtigung des Grundfreibetrages (bitte diesen Betrag in das Formular E 1 den Punkt 9a, 10a oder 11a übernehmen)	

**WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

**Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.**

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
---

Datum, Unterschrift



# Erläuterungen



Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der geltenden Fassung. Detaillierte steuerrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte den Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000) unter [www.bmf.gv.at/Steuern/](http://www.bmf.gv.at/Steuern/) Findok. In sämtliche Betragsfelder sind die steuerlich maßgebenden Werte einzutragen.

**1** Beim **USt-Bruttosystem** ist die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebs-einnahme und im Zeitpunkt der Abfuhr an das Finanzamt als Betriebsausgabe zu behandeln. Die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge sind im Zeitpunkt der Bezahlung Betriebsausgaben und im Zeitpunkt der Verrechnung mit dem Finanzamt Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind somit inklusive Umsatzsteuer anzusetzen. Die Summe der im Veranlagungsjahr bezahlten USt-Zahl-lasten ist eine Betriebsausgabe (einzutragen in Kennzahl **9230**), die Summe allfälliger USt-Gutschriften stellt eine in Kennzahl **9090** einzutragende Betriebseinnahme dar. Ergeben sich sowohl USt-Zahl-lasten als auch USt-Gut-schriften, ist eine Saldierung vorzunehmen; bei einem Gut-schriftenüberhang ist dieser in Kennzahl **9090**, bei einem Zahl-lastenüberhang ist dieser in Kennzahl **9230** einzutragen.

**2** Beim **USt-Nettosystem** bleibt die Umsatzsteuer sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz. Alle Betriebseinnahmen und vorsteuerabzugsfähigen Betriebsausgaben werden daher ohne Umsatzsteuer, somit nur netto, angesetzt. Das Nettosystem ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Umsatzsteuer Durchlaufcharakter hat, somit nicht bei unechter Steuerbefreiung und Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung (ausgenommen, wenn die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 in Anspruch genommen und gleichzeitig die Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 angewendet wird).

**3** Gewinnermittlung durch **vollständige Einnahme-Ausgaben-Rechnung** bedeutet, dass keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird und die Betriebsausgaben voll erfasst werden. Die Betriebseinnahmen sind entsprechend den Kennzahlen **9040** bis **9090** und die Betriebsausgaben entsprechend den Kennzahlen **9100** bis **9230** anzugeben. Die Kennzahl **9259** (pauschalierte Betriebsausgaben) darf nicht ausgefüllt werden.

**4** Bei Anwendung der **Basispauschalierung** werden die Betriebseinnahmen voll erfasst, die Betriebsausgaben jedoch pauschal mit **12%** des Umsatzes abgesetzt. Für folgende Einkünfte beträgt der Pauschalsatz nur **6%** der Umsätze: Freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 (zB wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrätinnen/Aufsichtsräte) sowie Einkünfte aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit. Neben dem Pauschale dürfen nur abgesetzt werden:

- Ausgaben für Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten ,
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten),
- Ausgaben für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden (zB Auftragsfertigung von Waren),
- Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Selbständigenvorsorge.

Alle anderen Betriebsausgaben sind durch das Betriebsausgabenpauschale abgedeckt, das in Kennzahl **9259** zu erfassen ist.

Weitere Informationen zur Basispauschalierung finden Sie auf der Homepage des BMF ([www.bmf.gv.at/Steuern/](http://www.bmf.gv.at/Steuern/) Für Selbstständige & Unternehmer/Pauschalierung) und im

Selbstständigenbuch ([www.bmf.gv.at/Publikationen/](http://www.bmf.gv.at/Publikationen/)), sowie in den EStR 2000, Rz 4100 ff.

**5** Die **Gastgewerbepauschalierung** können konzessionierte Gastgewerbebetriebe in Anspruch nehmen. Das **Grundpauschale (10%** der Umsätze, mindestens 3.000 Euro) umfasst sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme

- derjenigen, die von den beiden anderen Pauschalien abgedeckt sind und
- derjenigen, die auch bei Pauschalierung jedenfalls gesondert zu berücksichtigen sind.

Das **Mobilitätspauschale (2%** der Umsätze) umfasst

- sämtliche Kfz-Kosten und betriebliche Kosten für Nutzung anderer Verkehrsmittel sowie
- Reisekosten.

Das **Energie- und Raumpauschale (8%** der Umsätze) umfasst alle Kosten aus Anlass der Nutzung von Räumlichkeiten. Der (gesamte) Pauschalbetrag ist in Kennzahl **9259** zu erfassen.

Daneben bleiben der Grundfreibetrag und bestimmte Betriebsausgaben voll abzugsfähig: Wareneinsatz, Löhne und Lohnnebenkosten, Sozialversicherungsbeträge, Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern, AfA (einzutragen in Instandhaltung und Instandsetzung, Miete und Pacht von Liegenschaften, Fremdmittelkosten. Nähere Informationen dazu finden Sie in den EStR 2000, Rz 4287ff).

**6** Die **Drogistenpauschalierung** entspricht inhaltlich der Basispauschalierung, siehe dazu Punkt 4.

**7** Nach der **Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung** können bestimmte Betriebsausgaben mit **12%** des Umsatzes, höchstens mit 8.725 Euro pauschal in Kennzahl **9259** berücksichtigt werden.

Vom Pauschale sind erfasst: Aufwendungen für übliche technische Hilfsmittel (insb. Computer, Tonträger inklusiv der Aufnahme- und Abspielgeräte); Aufwendungen für Telefon und Büromaterial; Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder; betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Kosmetika und sonstige Aufwendungen für das äußere Erscheinungsbild; Tagesgelder; Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insb. Arbeitszimmer, Atelier, Tonstudio, Probenräume); Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden; üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben. Die vom Pauschale nicht erfassten Ausgaben sind in den jeweiligen Kennzahlen einzutragen.

**8** Nach der **Handelsvertreterpauschalierung** können bestimmte Betriebsausgaben mit **12%** des Umsatzes, höchstens mit 5.825 Euro pauschal in Kennzahl **9259** berücksichtigt werden.

Vom Pauschale sind erfasst: Tagesgelder; Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insb. Lager- und Kanzleiräumlichkeiten); Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden; üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie zB Trinkgelder. Die vom Pauschale nicht erfassten Ausgaben sind in den jeweiligen Kennzahlen einzutragen.

**9** Durch die **Sportlerpauschalierungsverordnung** sind bei international tätigen Sportlern, die in Österreich (auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes) unbeschränkt steuerpflichtig sind und die im Kalenderjahr





überwiegend im Rahmen von Sportveranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren) im Ausland auftreten, auf Antrag die in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte aus der sportlichen Tätigkeit einschließlich der Werbetätigkeit mit 33% aller (in- und ausländischen) derartigen Einkünfte anzusetzen. Die aus der Bemessungsgrundlage ausgeschiedenen Einkünfte (67%) sind jedoch bei Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen zu berücksichtigen (Eintragung in Kennzahl **440** im Formular E 1). Eine Anrechnung ausländischer Steuern von den pauschal ermittelten Einkünften ist ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung sind die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in den jeweiligen Kennzahlen nur zu 33% zu erfassen; die auszuscheidenden 67% dürfen nicht in Kennzahl 9259 eingetragen werden.

**10** Die Pauschalierungsverordnung für **nichtbuchführende Gewerbetreibende** BGBl. Nr. 55/1990, sieht für insgesamt 54 Gewerbe jeweils einen branchenspezifischen Betriebsausgabenpauschalsatz vor. Daneben können folgende Betriebsausgaben berücksichtigt werden:

Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch); Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds; Abschreibungen; Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon; abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen; Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Grundfreibetrag.

**11** Geben Sie hier die Art Ihrer Tätigkeit in Form einer dreistelligen **Branchenkennzahl** an. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie im Formular E 2 in Punkt 85. In Bezug auf Mischbetriebe gilt Folgendes: Ein Mischbetrieb liegt vor, wenn mindestens 20% der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze anzugeben und das Vorliegen eines Mischbetriebes anzukreuzen.

**12** In Kennzahl **9050** sind bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassende Betriebseinnahmen, für die eine Mitteilung nach § 109a ausgestellt wurde, einzutragen. Informationen zur Mitteilungspflicht nach § 109a entnehmen Sie bitte dem „Steuerbuch“ (zu finden unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) - Publikationen) bzw. den Rz 8300 ff der EStR 2000.

Für in einer Mitteilung ausgewiesene Einkünfte auf Grund eines **freien Dienstvertrages** gemäß § 4 Abs. 4 ASVG gilt: In Kennzahl 9050 ist der in der Mitteilung erfasste Betrag ohne Abzug von einbehaltenen Dienstnehmeranteilen zur Sozialversicherung und ohne Abzug von Beiträgen an Vorsorgekassen einzutragen; diese Abzugsposten sind als Betriebsausgaben in Kennzahl 9225 einzutragen; dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1.

**13** In Kennzahl **9060** sind Betriebseinnahmen aus dem Abgang (Verkauf, Entnahme) von Anlagevermögen einzutragen. Versicherungsentschädigungen sind in Kennzahl 9090 einzutragen.

**14** In Kennzahl **9090** ist die Summe aller (im Kalenderjahr zugeflossenen) Betriebseinnahmen mit Ausnahme der in den Kennzahlen 9040, 9050 und 9060 einzutragenden Betriebseinnahmen einzutragen.

**15** Beachten Sie, dass Ausgaben für eigenes Personal in Kennzahl 9120 zu erfassen sind.

**16** In Kennzahl **9120** sind Ausgaben für Löhne und Gehälter sowie Lohnnebenkosten zu erfassen.

**17** In Kennzahl **9130** sind Abschreibungen (AfA, §§ 7, 8) auf das Anlagevermögen (inklusive Kfz) sowie sofort abgesetzte geringwertige Anlagegüter (§ 13, das sind solche, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 400 Euro nicht übersteigen) einzutragen.

**18** In Kennzahl **9160** sind **Fahrtkosten (tatsächliche Kfz-Kosten ohne Kfz-Leasing und Kfz-AfA sowie Kilometergelder)** einzutragen; ebenso sind hier Tages- und Nächtigungsgelder aus Anlass einer betrieblich veranlassten Reise zu erfassen.

**19** In Kennzahl **9180** sind Ausgaben für Miete, Pacht und Leasing (inklusive Kfz-Leasing) zu erfassen. Nicht hier einzutragen sind Ausgaben für Beheizung, Beleuchtung, für die Reinigung gemieteter Räume sowie Betriebskosten.

**20** In Kennzahl **9220** sind Zinsen für betriebliche Bankkredite, Darlehen, Hypothekarkredite sowie Zuzahlungs- und Bereitstellungsprovisionen für einen Kredit bzw. Kreditrahmen einzutragen.

**21** In Kennzahl **9225** sind Beiträge für die eigene Pflichtversicherung in der Sozialversicherung oder zu einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einzutragen; hier sind auch Beiträge für die eigene Selbstständigenvorsorge zu erfassen. Diese Ausgaben dürfen bei Inanspruchnahme der Basispauschalierung neben dem Pauschale gemäß § 17 Abs. 1 abgesetzt werden.

**22** Hier sind **Spenden** einzutragen, die aus dem Betriebsvermögen an die bei den jeweiligen Kennzahlen genannten Spendenempfänger geleistet worden sind. Sie stellen insoweit Betriebsausgaben dar, als sie insgesamt 10% des Betriebsgewinnes vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages nicht übersteigen.

**23** Hier sind allfällige Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung einzutragen (§ 4a). Der abzugsfähige Betrag ist mit 10% des Betriebsgewinnes vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages begrenzt.

**24** In Kennzahl **9230** sind in einer Summe sämtliche im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Betriebsausgaben, die nicht gesondert zu erfassen sind, einzutragen.

**25** Im Fall einer Pauschalierung ist in Kennzahl **9259** der jeweils in Betracht kommende Pauschalbetrag für Betriebsausgaben einzutragen. Bei Inanspruchnahme der Sportler/-innen-Pauschalierung dürfen die nicht zu erfassenden Einkünfte (67%) nicht über Kennzahl 9259 ausgeschieden werden; siehe dazu Punkt 9.

**26** Ein Gewinnfreibetrag in Form eines **Grundfreibetrages** steht in Höhe von **13%** des Gewinnes, höchstens jedoch in Höhe von 3.900 Euro pro Person und Veranlagungsjahr zu. Der Grundfreibetrag wird im Einkommensteuerbescheid automatisch abgezogen, eine Eintragung ist daher nicht erforderlich. Beachten Sie bitte, dass der Betrag, der in die Einkommensteuererklärung E 1 in die Zeile 9, 10 oder 11a einzutragen ist und in die Kennzahlen 310/320/330 übernommen wird, im Einkommensteuerbescheid noch um den Gewinnfreibetrag gekürzt wird.

Sie haben aber die Möglichkeit, auf die Berücksichtigung des Grundfreibetrages zu verzichten; in diesem Fall müssen Sie das Ankreuzkästchen ausfüllen.

